

Die Befugnis zur Erstellung von Energieausweisen

1. Europarechtliche Grundlagen

Infolge der globalen Probleme mit der Nutzung von Energie und dem damit verbundenen Ausstoß von Schadstoffen hat die Europäische Union die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu einem Bereich der Gemeinschaftspolitik gemacht und in der RL 2002/91/EG vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (im Folgenden kurz als RL bezeichnet) geregelt. Ziel der RL ist es, die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu unterstützen (Art 1 RL).

Die Berechnungsmethode der Gesamtenergieeffizienz wurde dabei nicht europaweit einheitlich geregelt, sondern soll auf „nationaler“ oder „regionaler“ Ebene von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden (Art 3 RL). Die Richtlinie sieht vor, dass dieser errechnete Energiewert bei Verkauf oder Vermietung dem Käufer bzw Mieter in Form des Energieausweises mitgeteilt werden muss. Nach der Richtlinie ist der Verkäufer bzw Vermieter nur zur Information verpflichtet; innerstaatlich dürfen weitere Rechtsfolgen an den Energieausweis geknüpft werden (Art 7 RL).

Die Befugnis zur Erstellung des Energieausweises regelt Artikel 10 unter der Überschrift „Unabhängiges Fachpersonal“ wie folgt: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Energieausweises von Gebäuden, die Erstellung der begleitenden Empfehlungen und die Inspektion von Heizkesseln sowie Klimaanlage in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder zugelassenen Fachleuten durchgeführt wird, die entweder selbstständige Unternehmer oder Angestellte von Behörden oder privaten Stellen sein können.“*

2. Umsetzung einer Richtlinie

Bei den nunmehr von Bund und Ländern geplanten Regelungen zum Energieausweis handelt es sich also um eine Umsetzung von europäischem Recht, zu der die Republik Österreich und ihre Bundesländer grundsätzlich verpflichtet sind.

Dabei sind die rechtssetzenden Organe einerseits an die europarechtlichen Vorgaben gebunden, andererseits handelt es sich um österreichische Gesetze, weshalb auch grundsätzlich die Bestimmungen der Verfassung (B-VG) einzuhalten sind.

Ob zur Umsetzung der Richtlinie der Bundes- oder des Landesgesetzgeber zuständig ist, ergibt sich stets aus den Kompetenzbestimmungen des B-VG. Die oben genannte Richtlinie bezieht sich dabei auf mehrere Kompetenztatbestände, sodass gesamt gesehen zur Umsetzung sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber berufen ist.

3. Verfassungsrechtliche Bestimmungen

Im Einzelnen werden bei der Umsetzung folgende Materien berührt:

- Zivilrechtliche Vorschriften: Verpflichtung zur Information bei Verkauf oder Vermietung;
- Bautechnische Vorschriften: Art der Berechnungsmethode des Energieausweises;
- Gewerberechtliche Vorschriften: Befugnis zur gewerbsmäßigen Ausstellung von Energieausweisen (also die Vornahme einer bestimmten Berechnung, die der Bauphysik zuordenbar ist).

Die einzelnen Fälle können nun folgenden Kompetenzbereich zugeordnet werden:

- Zivilrechtliche Angelegenheiten sind in Gesetzgebung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG: Zivilrechtswesen), könnten aber auch von den Bundesländern als Adhäsionsmaterie zu den bautechnischen Vorschriften gem Art 15 Abs 9 B-VG (lex Starzynski) geregelt werden.
- Bautechnische Angelegenheiten sind keinem Kompetenztatbestand der Art 10 bis 14b B-VG zurechenbar und fallen gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.
- Gewerberechtliche Angelegenheiten sind in Gesetzgebung Bundessache, wenn diese dem verfassungsrechtlichen Begriff der „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“

(Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) entsprechen, wobei hier noch zusätzlich zu beachten ist, dass auch das „Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen“ in der Verfassung als Bundessache geregelt wird (ebenfalls in Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) Wenn es aber Bundessache ist, dann in diesem Fall ausschließlich, weil das B-VG für diesen Kompetenztatbestand keine Sonderbestimmungen als Adhäsionsmaterie vorsieht.

Der Auslegung des Kompetenztatbestandes „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ kommt daher für die Frage der Regelungsbefugnis für die Erstellung von Energieausweisen zentrale Bedeutung zu. Vorauszuschicken ist dabei, dass nicht jede selbständige und dauernde, im Interesse eines Erwerbs (also in Gewinnabsicht) ausgeübte Tätigkeit schon dem Kompetenztatbestand des Gewerberechts entspricht. Unbestritten ist auch, dass der Begriff Gewerberecht über die bloße Abgrenzung von Vorbehaltsbereichen hinausgeht, sondern daneben auch die Regelung des Betriebsanlagenrechts, der Gefahrenabwehr und ähnliches umfasst.

Die wichtigste Theorie für die Interpretation der Kompetenztatbestände ist die Versteinerungstheorie. Demnach soll der Kompetenztatbestand so interpretiert werden, wie er im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verfassungsbestimmung (hier also 1.10.1925) verstanden wurde; Rückgriffe auf die damalige einfachgesetzliche Rechtslage werden daher bei der Feststellung hilfreich sein. Morscher zählt im Anschluss an das Erkenntnis des VfGH VfSlg 1477 die Angelegenheiten, die im früheren Baugewerbegesetz geregelt waren, zu den Kompetenzen des Bundes (Siegbert Morscher, Die Gewerbekompetenz des Bundes, Wien 1987, Seite 38; anzumerken ist hierbei außerdem, dass dieses Werk in der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismuskunde erschienen ist und dem Autor dementsprechend auch keine Tendenzen zur Zentralisierung nachgesagt werden können).

Das BaugewerbeG 1893 regelte den Berechtigungsumfang wie folgt:

„§ 2. (1) Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe (§ 1) zu leiten und mit eigenem Hilfspersonal auszuführen.

(2) An jenen Orten jedoch, welche vom Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit Zustimmung des betreffenden Landesausschusses als ausgenommen erklärt werden, hat sich der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen und kann die obgenannten Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die diesbezügliche Konzession für die betreffenden Gewerbe erworben hat (§ 8).

(3) Hinsichtlich jener Arbeiten, die in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Bau in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler usw.), gehören, hat sich der Baumeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.“

Die Inhaber der Baugewerbe (das BaugewerbeG regelte neben dem Baumeistergewerbe auch die Gewerbe Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister) waren zur Vornahme der Planungen für jene Bauwerke berechtigt, die sie selbst ausführen durften (Egon Praunegger, Das österreichische Gewerberecht, Graz 1924, S. 308 mwNw). Später wurde dies im § 6a BaugewerbeG noch ausdrücklich gesetzlich verankert (BGBl Nr 179/1957). Zur Planung gehört auch die Berechnung von Bauwerken, sowohl in statischer als auch in bauphysikalischer Hinsicht (die ältere Literatur thematisiert die Unterscheidung nicht; auch Mell/Schwimann nennen Planung und Berechnung noch in einem Atemzug: Wolfgang-Rüdiger Mell / Michael Schwimann, Grundriß des Baurechts, Eisenstadt 1980, 56).

Zusammenfassend: Aus der Versteinerungstheorie und der Untersuchung der einfachgesetzlichen Rechtslage im Versteinerungszeitpunkt ergibt sich, dass als Teil des Gewerberechts die Regelung des Befugnisumfangs zur Planverfassung und Berechnung und damit als Bundeskompetenz gesehen wurde.

Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man den Kompetenztatbestand des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens näher betrachtet. Darunter sind das Berufsrecht und die - hier nicht weiter zu beachtenden - Angelegenheiten der beruflichen Vertretung zu verstehen (Heinz Mayer, Kurzkommentar B-VG³, Wien 2002, Anm I.8 zu Art 10 B-VG [Seite 38]). Im ZTG, welches das

Berufsrecht regelt, sind ebenfalls die Befugnisse des Ziviltechnikers festgehalten; zu diesen gehört auch die Vornahme von Berechnungen (soweit eine einschlägige Befugnis aufrecht ist).

Das bedeutet somit, dass die Regelung des Begriffs „Unabhängiges Fachpersonal“ dem Bundesgesetzgeber obliegt. Er könnte bestimmte zusätzliche Anforderungen an diese Personen stellen. Tut er dies nicht, so gelten ausschließlich die Bestimmungen der GewO (und des ZTG).

Dieses Ergebnis entspricht auch der jetzt schon geltenden und nicht in Frage gestellten Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Planung von Bauwerken. Wer planen darf, ist bundesgesetzlich geregelt; welche Inhalte der Plan haben muss, ist landesgesetzlich geregelt.

4. Zusammenfassung - Umsetzung in einfachen Gesetzen

Die Richtlinie (als europäischer Rechtsakt) muss in österreichisches Recht umgesetzt werden. Die Zuständigkeit des Bundes- oder Landesgesetzgebers bestimmt sich nach der Kompetenzaufteilung des B-VG. Konkret bedeutet dies:

- Die zivilrechtlichen Vorschriften werden vom Bund im Energieausweisvorlagegesetz (EAV-G) umgesetzt. Dieses wurde zur Begutachtung bereits verschickt, ist aber noch nicht im Nationalrat beschlossen worden.
- Die bautechnischen Vorschriften müssen von den Bundesländern umgesetzt werden (Begutachtung werden in den Ländern durchgeführt werden).
- Die gewerberechtlichen Vorschriften und somit die Regelung, wer für die Erstellung von Energieausweisen befugt ist, sind bereits in der GewO (und dem ZTG) geregelt. Eine (einschränkende oder erweiternde) Regelung in Landesgesetzen wäre verfassungswidrig.

Geschäftsstelle Bau, Wirtschaftskammer Österreich